



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-7182-008608

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.12.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz - als Material zu überweisen,
- b) dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Begründung

Mit der Petition wird eine für Hersteller verpflichtende Kennzeichnung von Elektrogeräten hinsichtlich ihrer Lebensdauer und der Art und Menge der bei der Produktion verwendeten Materialien gefordert.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 148 Mitzeichnungen und neun Diskussionsbeiträgen sowie eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass für Konsumentinnen und Konsumenten derzeit kaum Möglichkeiten bestünden, Elektrogeräte, wie beispielsweise Handys, anhand ihrer zu erwartenden Lebensdauer oder der eingesetzten Materialien zu bewerten. Hierdurch werde eine Kaufentscheidung auf Basis nachhaltiger Prinzipien erheblich erschwert. Eine transparente Bereitstellung dieser Daten von Seiten der Hersteller würde es Privatpersonen ermöglichen, bewusstere Kaufentscheidungen zu treffen und dadurch für eine nachhaltigere Zukunft zu sorgen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt zunächst das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement der Petenten hinsichtlich der Ermöglichung bewusst nachhaltiger Kaufentscheidungen, die für ihn ebenfalls ein sehr wichtiges Anliegen darstellt.

Der Ausschuss weist grundsätzlich darauf hin, dass die Lebensdauer von Produkten stark abhängig vom jeweiligen Nutzungsprofil ist. Die Häufigkeit (täglich, wöchentlich, permanent etc.) und die Intensität der Nutzung (Stand-by, Energiesparprogramm/-modus, Intensivprogramm etc.) sowie die Anzahl der Nutzenden (Ein- oder Mehrpersonenhaushalt, gemeinschaftliche Nutzung etc.) sind dabei ausschlaggebend. Für die Angabe der zu erwartenden Lebensdauer wäre demnach die Festlegung einer durchschnittlichen Inanspruchnahme eines Produktes grundlegend, um belastbare Grundannahmen für eine Prognose zu gewährleisten, die Aussagen unterschiedlicher Hersteller vergleichbar zu gestalten und im Nachgang einer Kennzeichnung überprüfbar zu sein. Die Berechnung der durchschnittlichen Inanspruchnahme eines Produktes und die Angabe der zu erwartenden Lebensdauer würden somit im Alltag im Einzelfall vermutlich dennoch zu einer abweichenden tatsächlichen Lebensdauer des Produktes führen. Bei Elektro- und Elektronikgeräten liegen bislang keine normierten Nutzungsprofile vor. Aktuell wird von einem europäischen Normungsgremium (CEN/CENELEC TC59X/WG23) exemplarisch eine Methode zur Bestimmung der Lebensdauer von Waschmaschinen unter Berücksichtigung von repräsentativen Verbraucherumfragen und Ausfallwahrscheinlichkeiten kritischer Bauteile erarbeitet. Bei erfolgreicher Entwicklung und Testung werden Methoden zur Bestimmung der Lebensdauer weiterer Produktgruppen angestrebt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 regelt die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) innerhalb der EU. Die Richtlinie 2011/65/EU beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS). REACH und RoHS setzen somit einen Rahmen, in dem Produktinnovationen auf Basis von verändertem Materialeinsatz stattfinden können.



Solche technischen Innovationen sind Teil des Geschäftsmodells der Produkthersteller. Eine Offenlegung der Verwendung von (ungefährlichen) Stoffen und Materialien würde den Wettbewerb verzerren und die Bereitschaft, neue Technologien zu entwickeln, schmälern.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass die Europäische Kommission am 30. März 2022 einen Entwurf für eine „Sustainable Products Initiative“ sowie einen Entwurf für eine Verordnung zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte (Ökodesign-VO) vorgelegt hat. Diese wird die derzeit geltende Ökodesign-Richtlinie ablösen.

Der Entwurf der zukünftigen Ökodesign-VO ist zentraler Bestandteil des Kommissionsansatzes für umweltfreundlichere und kreislauforientierte Produkte und hat eine hohe politische Bedeutung, da er an der Schnittstelle von Wirtschaft, Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz und im Besonderen zum Ressourcenschutz angesiedelt ist. In den Anwendungsbereich der Ökodesign-VO sollen nahezu alle physischen Produkte, einschließlich Bauteile und Zwischenprodukte, fallen. Der Verordnungsentwurf sieht ferner vor, dass die Europäische Kommission produktspezifische Ökodesign Anforderungen zu verschiedenen Ressourcenschutzaspekten, wie z. B. zur Haltbarkeit von Produkten oder an den Anteil an Rezyklaten in einem Produkt, stellen darf. Außerdem enthält der Verordnungsentwurf u. a. Regelungen zu einem einzuführenden Digitalen Produktpass und für ein zukünftiges Ökodesign-Label (neben dem bestehenden EU-Energielabel) zur Verbraucherinformation über verschiedene Ressourcenschutzaspekte des betroffenen Produktes.

Durch die Kombination der Möglichkeit der Europäischen Kommission, Anforderungen an die Ressourceneffizienz eines Produktes zu stellen, Ressourcenschutzaspekte durch einen Digitalen Produktpass über die gesamte Produktionskette nachzuvollziehen und am Produkt durch ein Ökodesign-Label darstellen zu können, wird Verbraucherinnen und Verbrauchern zukünftig die mit der Petition geforderte Möglichkeit zu einer nachhaltigen Kaufentscheidung gegeben.

Zudem wird auf den Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel vom 30. März 2022 verwiesen.



Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass Verbraucherinnen und Verbraucher durch Informationen in die Lage versetzt werden sollen, nachhaltigere Kaufentscheidungen zu treffen. Irreführende Geschäftspraktiken, die einen nachhaltigeren Konsum behindern, sollen als unlauter und damit als verboten qualifiziert werden. Die EU-Kommission plant weiterhin die Initiative „Right to Repair“.

In diesem Zusammenhang merkt der Ausschuss ergänzend an, dass die Bundesregierung eine nationale Regulierung zur Kennzeichnung der Lebensdauer oder der Art und Menge der bei der Herstellung verwendeten Materialien ablehnt. Nationale Alleingänge im geeinten europäischen Binnenmarkt sind nur in sehr begrenzten und begründeten Szenarien sinnvoll. Im vorliegenden Fall würde eine nationale Regelung zu einer unnötigen Zersplitterung des Binnenmarktes und damit verbundenen Kosten für Unternehmen und letzten Endes auch für Verbraucherinnen und Verbraucher führen.

Die Bundesregierung begleitet den weiteren legislativen Prozess zur zukünftigen Ökodesign-VO eng mit.

Abschließend hebt der Ausschuss hervor, dass im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode „Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ u. a. Folgendes vorgesehen ist (vgl. S. 112):

[...]“Wir wollen Nachhaltigkeit by design zum Standard bei Produkten machen. Die Lebensdauer und Reparierbarkeit eines Produktes machen wir zum erkennbaren Merkmal der Produkteigenschaft (Recht auf Reparatur). Wir stellen den Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturanleitungen sicher. Herstellerinnen und Hersteller müssen während der üblichen Nutzungszeit Updates bereitstellen. Wir prüfen Lösungen zur Erleichterung der Nutzbarkeit solcher Geräte über die Nutzungszeit hinaus. Für langlebige Güter führen wir eine flexible Gewährleistungsdauer ein, die sich an der vom Hersteller oder der Herstellerin bestimmten jeweiligen Lebensdauer orientiert.“[...]

Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf die auf europäischer Ebene geplante Ökodesign-Verordnung und weitere Initiativen der EU-Kommission, u. a. für nachhaltige Produkte, empfiehlt der Petitionsausschuss daher im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz - als Material



zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, damit sie im weiteren legislativen Prozess einbezogen wird.